

## 1.4.1. Heimordnung

### Aufnahme und Beendigung des Aufenthaltes

Die Aufnahmevoraussetzungen für unserer Wohngemeinschaften sind:

- Fachärztliches Attest, welches eine Erkrankung an einer Alzheimer Demenz, vaskulären Demenz oder ähnlichen Demenzform bestätigt.
- Fachärztliches Attest, das bestätigt, dass die/der Betroffene nicht mehr zu Hause leben kann und Verhaltensauffälligkeiten zeigt, die zu einer Selbst- bzw. Fremdgefährdung führen können.
- Anleitungs- und Betreuungsbedarf in der Bewältigung der Aktivitäten des täglichen Lebens „rund um die Uhr“.
- Gemeinschaftsfähigkeit der BewohnerInnen

Die Bewohner\*nnen wissen, dass für die Erlangung einer Förderung durch den Fonds Soziales Wien besondere Bedingungen gelten und dafür ein eigener Antrag notwendig ist. Der Wohnheimträger haftet nicht dafür, dass derartige Zuschüsse gewährt werden.

Vor Einzug ist ein Betreuungsvertrag zwischen der Bewohner\*in und der CS Caritas Socialis GmbH abzuschließen. Dieser Betreuungsvertrag regelt die Unterbringung und Betreuung in der Wohngemeinschaft.

Die Ausschlusskriterien für unsere Wohngemeinschaften sind:

- Pflegebedarf, der die Möglichkeiten in einer Wohngemeinschaft übersteigt, insbesondere wenn eine durchgehende Anwesenheit einer DGKP und/oder eines Arztes erforderlich ist
- Verhaltensauffälligkeiten, die das Gemeinschaftsleben nachhaltig stören (selbst- und fremdaggressives Verhalten, das sich auch durch sorgfältige ärztliche Begutachtung und Anpassung der Medikation nicht bessern lässt, z.B. in bestimmten Fällen der frontotemporalen Demenz)

## Wahrung der Privatsphäre - Schutz des Einzelnen - Freiheitsbeschränkungen

Die Wahrung der Privatsphäre und die größtmögliche persönliche Freiheit sind zentrale Elemente des Pflege- und Betreuungsverständnisses der Caritas Socialis. Demgegenüber steht oft der Wunsch nach maximalem Schutz für Bewohner\*innen (z.B. vor Sturz, vor ‚Weglaufen‘, Einschlafen mit brennender Zigarette oder ähnliches). In den meisten Situationen ist es möglich Lösungen zu finden, um Bewohner\*innen nicht unangemessenen Risiken auszusetzen, und andererseits die persönliche Freiheit nicht einzuschränken. Grundsätzlich werden freiheitsbeschränkende Maßnahmen in einem möglichst geringen Umfang gesetzt.

Freiheitsbeschränkende bzw. -einschränkende Maßnahmen sind im Heimaufenthaltsgesetz geregelt und werden durch die Bewohner\*innenvertreter\*innen des Vereins Vertretungsnetz auch vor Ort überprüft. Die gewählte freiheitsbeschränkende Maßnahme muss das gelindeste eingesetzte Mittel sein. Eine ausführliche Broschüre zum Thema Freiheitsbeschränkungen befindet sich auf der Homepage des Vereins Vertretungsnetz:

[https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user\\_upload/6\\_Bewohnervertretung/201902\\_heimaufg\\_broschuere\\_bmj.pdf](https://vertretungsnetz.at/fileadmin/user_upload/6_Bewohnervertretung/201902_heimaufg_broschuere_bmj.pdf)

Im Rahmen unserer Pflege und Betreuung ist eine 24 Stunden Anwesenheit einer Pflegeperson vor Ort gegeben. Wir können jedoch keine permanente Aufsicht der Bewohner\*innen garantieren. Im Sinne der Selbstbestimmung der Bewohner\*innen halten wir dies auch nicht für angemessen. Als einzelne Beispiele möchten wir hier anführen:

- Offene Eingangstür: Der Aus/Eingang der Wohngemeinschaft ist von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr versperrt. Diese Maßnahme ist im Heimaufenthaltsgesetz geregelt. Die Türen können kurzfristig offenstehen. Es gibt daher auch keine Garantie, dass ein/eine Bewohner\*in niemals die Wohnung verlassen kann. Wir sind auch verpflichtet den Bewohner\*innen die versperrte Tür zu öffnen, wenn er/sie die Wohnung verlassen will. Das Betreuungsteam darf den/die Bewohner\*in dazu überreden in der Wohngemeinschaft zu bleiben – das Zurückhalten ist jedoch eine freiheitsbeschränkende Maßnahme. Wir können nicht garantieren, dass Bewohner\*innen jederzeit durch Mitarbeiter\*innen begleitet werden

können, wenn der gesicherte Bereich bzw. die Wohngemeinschaft verlassen wird. Dementsprechend können wir auch keine Haftung für eventuelle Folgen nach dem Verlassen der Wohngemeinschaft übernehmen.

- ‚Rauchen im Zimmer‘: Grundsätzlich ist das Rauchen im Zimmer nicht erwünscht, weil die Brandgefahr im Zimmer erheblich ist. Es wird individuell vereinbart ob Bewohner\*innen doch im eigenen Zimmer rauchen dürfen. Bewohner\*innen werden über die Risiken aufgeklärt. Ein Verbot kann auch dazu führen, dass heimlich im Zimmer geraucht wird. Dies erhöht jedoch das Risiko eines Brandes. Da es nicht möglich ist die Zimmer der Bewohner\*innen dauernd zu beobachten bzw. zu bewachen, können wir für eventuelle Folgen keine Haftung übernehmen.

## **Befugnisse der in der CS Caritas Socialis tätigen Personen**

### **Pflegerische Betreuung, Pflegedienstleitung**

Rund um die Uhr stehen Ihnen qualifizierte MitarbeiterInnen der Betreuung und Pflege zur Verfügung. Mit der Leitung Wohngemeinschaft ist Frau Marion Landa-Meidlinger betraut. Wenn sie Fragen, Wünsche, Anregungen oder Beschwerden haben, so richten Sie diese bitte an die Leitung.

Mit der Bereichsleitung der Wohngemeinschaften der CS ist Herr Human Vahdani MBA betraut. Die Geschäftsführung vertritt die Bereichsleitung in Abwesenheitszeiten.

### **Ärztliche Betreuung**

Für alle Bewohner\*innen der CS Wohngemeinschaften besteht freie Arztwahl. Auf Wunsch kann jedoch die ärztliche Betreuung auch von einem uns bekannten Allgemeinmediziner übernommen werden. Mit der konsiliar-fachärztlichen Betreuung ist ein Gerontopsychiater betraut.

## **Vertrauensperson**

Die Bewohner\*innen können eine oder mehrere Vertrauenspersonen nennen, welche sich in allen Angelegenheiten an die Leitung der Wohngemeinschaft wenden können. Die Vertrauensperson wird in wichtigen Belangen verständigt, erhält Auskunft und kann Einsicht in die Pflegedokumentation nehmen. Der/Die Bewohner\*in entbindet die Leitung der Wohngemeinschaft und andere Mitarbeiter\*innen der Wohngemeinschaft gegenüber den Vertrauenspersonen von der Verschwiegenheitspflicht.

Gemäß Heimaufenthaltsgesetz erteilt die Bewohner\*in den namhaft gemachten Vertrauenspersonen auch die schriftliche Vollmacht zur Wahrnehmung seines Rechtes auf persönliche Freiheit. Der Träger der Wohngemeinschaft verpflichtet sich, die Vertrauenspersonen unverzüglich über eventuell angeordnete Freiheitsbeschränkungen bzw. deren Aufhebung zu informieren.

Es steht der/die Bewohner\*in frei, auch nachträglich jederzeit eine andere Vertrauensperson an Stelle der ursprünglichen zu benennen. Im Todesfall dürfen die Vertrauenspersonen das Zimmer der Bewohner\*in räumen und sind verantwortlich für die Erstellung und Übergabe des Inventars.

## **Religionsausübung**

Den Bewohner\*innen steht das Recht auf freie Religionsausübung zu. Die Begleitung erfolgt durch unsere Sozial Pastoralen Dienste. Wenn Sie den Besuch eines Priesters oder Seelsorgers wünschen, melden Sie dies bitte einer Mitarbeiter\*in. Wir werden versuchen, einen Seelsorger Ihres Religionsbekenntnisses zu kontaktieren.

## **Besuche**

In unserer CS Wohngemeinschaft ist Besuch jederzeit willkommen. Bitte nehmen Sie jedoch Rücksicht auf die Mitbewohner\*innen und die betrieblichen Notwendigkeiten!

## **Persönliches Eigentum**

Zu Ihrer Sicherheit empfehlen wir, Bargeld und Wertgegenstände außerhalb des Heimes zu deponieren. Wir ersuchen Sie weiters, in Ihrem Zimmer nur soviel Bargeld zu verwahren, als Sie zur Bestreitung der täglichen Bedürfnisse benötigen.

## **Tiere im Heim**

Wir ersuchen um Verständnis, dass die Haltung von Haustieren nicht gestattet ist. Ausnahmen können gemacht werden, wenn die Pflege eines Kleintieres durch Sie gewährleistet werden kann.

## **Brandschutz**

Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Bereichen gestattet. Im Brandfalle ist die Wohngemeinschaft entsprechend den grünen Fluchtwegschildern zu verlassen. Den Anweisungen von Betreuungspersonal und Rettungsmannschaften ist unbedingt Folge zu leisten.

## **Verstöße gegen die Heimordnung**

Wenn der/die Bewohner\*in den Wohnungsbetrieb trotz einer Ermahnung der WG Leitung und trotz der von diesem dagegen ergriffenen zumutbaren Maßnahmen (wie z.B. die Vermittlung adäquater medizinischer, psychotherapeutischer oder psychologischer Betreuung und Behandlung) fortgesetzt derart schwer stört, dass den anderen Bewohner\*innen ein weiterer Aufenthalt in der Wohngemeinschaft nicht mehr zugemutet werden kann, kann der Vertrag seitens der CS gekündigt werden.

## **Hausverbot**

Hausfremden Personen, welche die Ruhe und Ordnung in der Wohngemeinschaft stören, kann von der WG Leitung das Betreten der Wohnung untersagt werden.